

Freie Waldorfschule Biberach e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule Biberach eingetragener Verein“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Biberach/Riß.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Biberach, unter der Register-Nr. VR 926 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 01. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Er versteht sich als gemeinnütziger Verein zur Förderung eines freien Schulwesens, insbesondere als Träger der Freien Waldorfschule Biberach.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der Antragsteller seinen Aufnahmeantrag schriftlich bei der nächsten Mitgliederversammlung wiederholen. Diese entscheidet dann mit Mehrheit.
- (3) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind außer den Gründern, die Eltern oder Erziehungsberechtigten, die Lehrer und die ständigen Mitarbeiter der Freien Waldorfschule Biberach.
Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden Mitglied mit der Aufnahme ihres Kindes in die Freie Waldorfschule Biberach, die Lehrer und die ständigen Mitarbeiter mit dem Dienstantritt.
Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich in Anerkennung der Zielsetzung des Vereins zur regelmäßigen Entrichtung eines Förderbeitrags in beliebiger Höhe verpflichten. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann diese fördernden Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu ordentlichen Mitgliedern benennen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Die Mitgliedschaft der Eltern endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule. Bei Lehrern und anderen ständigen Mitarbeitern endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Dienstverhältnisses. Bei anderen ordentlichen Mitgliedern und den fördernden Mitgliedern endet die Mitgliedschaft durch Austritt, die dem Vorstand gegenüber mit dreimonatiger Frist erklärt werden muss.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied soll vorher vom Vorstand mündlich oder schriftlich gehört werden. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen; die Angabe von Gründen erfolgt nur auf persönlichen Wunsch des Ausgeschlossenen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Diese entscheidet dann mit Mehrheit über den Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, aus sozialen Gründen die Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung
 b) Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 6 ordentlichen Mitgliedern, davon mindestens zwei – höchstens drei – Vertreter des Lehrerkollegiums und mindestens zwei – höchstens drei – Vertreter der Eltern.
- (2) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand bei seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, unter ihnen der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende, vertretungsbefugt sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzende erfolgt unverzüglich nach der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung durch die Mitglieder des Vorstands. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner gewählten Mitglieder aus, beruft der Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode an dessen Stelle ein neues Mitglied.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die

Einladung wird auch dadurch bewirkt, dass sie in der Schwäbischen Zeitung/ Ausgabe Biberach veröffentlicht wird.

Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übergeben.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über deren Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zwecks des Vereins enthält, ist die Zustimmung sämtlicher ordentlicher Mitglieder erforderlich.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben beratende Stimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. Biberach“ und an den „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Bad Schussenried e.V.“

§ 10 Satzungsänderung durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Dazu gehören auch solche Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um dem Verein die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der jeweiligen Steuergesetze zu erhalten.

Biberach, 24.01.2023